

Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften

Neues Urteil des BGH zum Regressanspruch der Unfallversicherung

Die Anzahl der Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst ist groß. Neben der UVV Feuerwehr sind zahlreiche andere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Kommt es zu einem Unfall im Sinne des § 8 SGB VII wird dieser leider sehr häufig seine Ursache auch im Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften haben.

Grundsätzlich wird beim Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Durch § 7 Abs. 2 SGB VII wird ausdrücklich klargestellt, dass verbotswidriges Handeln die Annahme eines Versicherungsfalls nicht ausschließt. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann jedoch gegenüber der Gemeinde einen Regressanspruch haben, wenn diese den Unfall durch Organisations- oder Ausstattungsmängel grob fahrlässig herbeigeführt hat. § 110 Abs. 1 SGB VII verpflichtet die Gemeinde dann zum Ersatz der den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches.

Hinsichtlich dieses Anspruchs aus § 110 Abs. 1 SGB VII ist ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs beachtenswert. Der BGH führt zunächst zum Begriff der groben Fahrlässigkeit aus:

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.

Der BGH hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem bei Bauarbeiten ein Arbeiter aus einer Höhe von 5,40 m wegen fehlender Absturzsicherung abstürzte und tödlich verletzt wurde. Nach den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften müssen bei Bauarbeiten über 2,00 m Höhe Absturzsicherungen vorhanden sein. Entscheidend war nun die Frage, ob der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften als grob fahrlässig zu bezeichnen ist. Grundsätzlich führt nicht jeder Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift dazu, dass ohne weiteres von grob fahrlässigem Handeln auszugehen ist. Der BGH stellt hierzu allerdings fest,

dass Besonderes gilt, wenn es sich um den Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften handelt, die den Schutz vor tödlichen Gefahren bezwecken und elementare Sicherungspflichten zum Inhalt haben. Werden unzureichende Sicherungsmaßnahmen getroffen oder wird von den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen völlig abgesehen, kann dieser objektive Verstoß ein solches Gewicht haben, dass der Schluss auf ein subjektiv gesteigertes Verschulden und damit auf grobe Fahrlässigkeit gerechtfertigt ist.

In diesem Sinne droht den Gemeinden also ein Regress der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn gegen Unfallverhütungsvorschriften aufgrund schwerwiegender Organisations- oder Ausstattungsmängel (z.B. grundsätzliches Vorgehen zunächst ohne Rettungstrupp, Nichtbeschaffung von Absturzsicherungen) verstoßen wird und diese für den Eintritt des Versicherungsfalls ursächlich sind. Falsche Sparsamkeit führt darüber hinaus nicht nur zu

solchen erheblichen Kosten, sondern - und das ist das Entscheidende – zu vermeidbarem und damit nicht hinnehmbarem menschlichen Leid.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Nach § 8 ist ein Arbeitsunfall unabhängig vom Verschulden, ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt und während der versicherten Tätigkeit eintritt.

Etwas anderes kann jedoch für den Genuss von Alkohol gelten, wenn dessen Genuss die wesentliche Ursache für den Unfall war –Bundessozialgericht Urteil vom 27.11.1986 –SgEFeu § 548 RVO Nr. 33 und Urteil vom 30.06.1991 – SgEFeu § 548 RVO Nr. 50.

BGH, Urt. vom 30.01.2001, NJW 2001, 2092

Zur Abgrenzung von Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit siehe auch: Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 2. Auflage, S. 181.

Vgl. hierzu Fischer, Strafbarkeit des Leiters der Feuerwehr bei Organisationsmängel, DER FEUERWEHRMANN 2000, 299.

Zur Notwendigkeit und erforderlichen Ausführung von geeigneten Absturzsicherungen vgl. Info AK Höhenrettung, DER FEUERWEHRMANN 2001, 191.